

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Erziehungsberechtigte,

die aktuelle Quarantäneverordnung NRW legt folgende Begebenheiten fest:

- Wer sich **einem PCR-Test unterzogen hat**, weil er Erkältungssymptome aufweist oder mit einem Schnelltest positiv getestet worden ist, **muss bis zum Vorliegen des (negativen) Ergebnisses in Quarantäne**.
- **Menschen mit einer nachgewiesenen Infektion (mit PCR-Test, nicht Schnelltest) müssen automatisch für zehn Tage (ab der Testung) in Quarantäne**. Die Quarantäne beginnt jetzt direkt mit Erhalt des Testergebnisses und nicht erst, wenn man einen besonderen Quarantänebescheid erhält. Die Quarantäne endet grundsätzlich nach zehn Tagen. Voraussetzung hierfür ist, dass seit mindestens 48 Stunden vorher keine Krankheitssymptome mehr erkennbar sind.
- **Personen, die im gleichen Haushalt leben wie infizierte Personen (mit positivem PCR-Test), müssen ebenfalls direkt und automatisch in Quarantäne. Diese Regel gilt nach Rücksprache mit dem Bochumer Pandemiestab Schule für alle Personen, die keinen vollständigen Impfschutz haben oder als genesen gelten.** Diese Quarantäne dauert 14 Tage, kann aber verkürzt werden, wenn nach zehn Tagen ein Schnelltest oder ein PCR-Test durchgeführt wird und das Ergebnis negativ ist. Sollten während der Quarantäne Symptome auftauchen, sollte umgehend Kontakt zum Gesundheitsamt aufgenommen werden.
- **Sobald die Omikron-Variante im Haushalt nachgewiesen wurde oder ein/e positiv getestete/r Schüler/in Kontakt zu einem Omikron-Fall hatte, wird jede Person des Haushalts in eine 14tägige Quarantäne geschickt, aus der man sich nicht freitesten kann. In diesem Fall werden auch die Sitznachbarn in Quarantäne geschickt.**
- Infizierte Personen sind zudem verpflichtet, ihre engen Kontaktpersonen der letzten vier Tage vor Durchführung des Tests zu informieren. Das Ministerium rät darüber hinaus allen informierten Kontaktpersonen, die nicht als Haushaltsangehörige ohnehin automatisch in Quarantäne sind, sich soweit wie möglich selbst zu isolieren und mit dem Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen.

Durch diese neue Quarantäneverordnung wird auf die derzeit zunehmende Verbreitung der Omikron-Variante reagiert. Die Anzahl an Quarantäneverfügungen wird durch diese Änderung der Verordnung voraussichtlich zunehmen.

Jede Quarantäne, die ab jetzt verhängt wird, wird sich zwangsläufig auf die Gestaltung des Weihnachtsfestes auswirken und wir wissen aus den Erfahrungen im vergangenen Jahr, welche emotionale Belastung das für die Familien darstellt.

Daher haben wir uns entschlossen, weitere Maßnahmen zu treffen, um das Risiko von Quarantänen weiter zu vermeiden.

Dazu nehmen wir Änderungen in den Bereichen vor, in denen derzeit in Einzelfällen keine Maske getragen werden muss, denn die Maske ist weiterhin ein wichtiges Kriterium bei der Quarantäneentscheidung. Das bedeutet nicht, dass diese Bereiche bislang ein besonderes Infektionsrisiko dargestellt haben.

Maske im Sportunterricht

Im Sportunterricht muss laut Corona-Betreuungsverordnung keine Maske getragen werden, wenn das "für die Sportausübung erforderlich ist". Das trifft insbesondere auf körperlich anstrengende Übungen zu. Unsere Sportlehrkräfte werden bis mindestens zu den Weihnachtsferien die körperliche Belastung so steuern, dass das permanente Tragen der Maske während des gesamten Sportunterrichts möglich ist.

Musikunterricht

Auch beim Musizieren wird, zum Teil unter bestimmten Bedingungen, die Maske abgesetzt. Diese Situationen werden ebenfalls bis zu den Weihnachtsferien vermieden, bzw. nur unter besonderen Sicherheitsregeln ermöglicht.

Bitte informieren Sie Ihre Schülerinnen und Schüler über die neuen Maßnahmen.

Wir hoffen, dass wir mit diesen Maßnahmen im Schulunterricht dazu beitragen, die Zahl der notwendigen Quarantänen über Weihnachten in Grenzen zu halten.

Bleiben Sie gesund und genießen Sie die Adventszeit!

Mit freundlichen Grüßen,

Schulleitung